

3 Hilfsdienste

Mitglieder von Hilfsdiensten erhalten eine Parkierungsbewilligung, sofern sie darauf angewiesen sind, ihr Motorfahrzeug im Bereich bewirtschafteter Parkflächen zu stationieren, um ihren Hilfeinsatz leisten zu können (z. B. Seerettungsdienst im Bereich Hafen/Hallenbad/Rigistrasse).

4 Hotelgäste

Hotelgäste, die nachweislich in Brunnen übernachten, erhalten Tageskarten und/oder Wochenkarten. Diese berechtigen zum Parkieren auf dem Gemeindeparkplatz.

5 Bootsbesitzer

Bootsbesitzer, die von der Gemeinde einen Bootsplatz gemietet haben, können eine Saisonkarte beziehen. Diese berechtigt vom 1. April bis 15. Oktober, resp. 16. Oktober bis 31. März zum unbeschränkten Parkieren beim Föhnhafen, Hafenplatz und Lido.

Art. 4

Beschränkungen

1 Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen wird im Interesse der Parkrotation beschränkt. Für Plätze, auf denen das Dauerparkieren gegen die öffentlichen Interessen verstösst, kann die Abgabe von Parkierungsbewilligungen eingeschränkt werden.

2 Für die Parkplätze an der Axenstrasse und am Waldstätterquai sowie beim Kronenplatz und bei der Sparkasse werden keine Parkkarten abgegeben. Dasselbe gilt für die Parkplätze Lido und Hopfräben vom 1. Juni bis 1. September.

Art. 5

Geltungsbereich der Parkierungsbewilligung

1 Zeitlich

Die Parkierungsbewilligung berechtigt das bzw. die in der Bewilligung bezeichnete(n) Fahrzeug(e) während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte unbeschränkt stehen zu lassen.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen, z. B. infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen zu beachten.

2 Örtlich

Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichneten Plätze resp. Gebiete.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

3 Berechtigte

Pro Parkkarte können mehrere Autonummern aufgeführt werden.

Art. 6

Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung

Eine Parkierungsbewilligung wird für die Dauer von einer Woche bis maximal zwölf Monaten erteilt. Vorbehalten bleibt Art. 3, Abs. 4 und 5, sowie Bewilligungen für weitere spezielle, vom Gemeinderat bezeichnete Fahrzeughalter.

Art. 7

Gebühr

1 Normalgebühr

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung (Parkkarte) wird eine Gebühr gemäss Gebührenordnung erhoben.

2 Pauschalgebühr bei Anlässen

Über Pauschalgebühren bei Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat. Die Richtlinien / Kriterien betreffend Grossanlässe bzw. Aufhebung der Parkplatzbewirtschaftung richten sich gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 20. April 2015.

Art. 8

Parkkarten

1 Als Parkierungsbewilligung wird eine nummerierte Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

2 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 9

Verfahren

1 Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Bewilligungsbehörde erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieses Reglementes gegeben sind. Die Abgabe erfolgt nur gegen Barzahlung.

Art. 10

Änderung der Voraussetzung

Änderungen der auf dem Antrag bzw. der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Bewilligungsbehörde zu melden.

Art. 11

Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 12

Zuständigkeit

1 Mit dem Vollzug ist das Geschäftsfeld Finanzen beauftragt. Parkkarten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

2 Parkkarten für Hotelgäste (Art. 3 Abs. 4) können im Hotel bezogen werden.

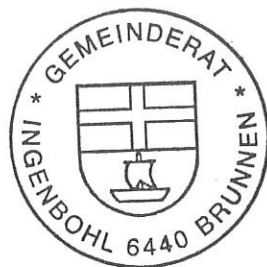
3 Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Verfügung. Gegen diese kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 13

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 22. November 2010 erlassen und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Es ersetzt jenes vom 12. Januar 2010. Änderungen wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 20. April 2015 genehmigt. Es wird in die Reglementsammlung der Gemeinde aufgenommen.

Brunnen, 22. November 2010



Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiber-Stv.: